

Peter J. Huizing

Demokratie im Jesuitenorden?

Kann es in der «Armee des Papstes» so etwas wie Demokratie geben? Könnte sich eine solche überhaupt vertragen mit dem, was schon der fromme Lucien Laberthonnière feststellen mußte: «Konstantin hat aus der Kirche ein Kaiserreich gemacht, der Heilige Thomas ein System und Ignatius einen Polizeistaat»? Und hat Ignatius nicht in seinem Brief über den Gehorsam diese Tugend mit der Verfügbarkeit einer Leiche («Kadavergehorsam») verglichen? Zwar hat Ignatius diesen Gedanken aus Bonaventuras Lebensbeschreibung des Franz von Assisi, er hat ihn aber übernommen, und wir können uns fragen, welchen Raum es bei einem solchen Denken noch für die Demokratie geben kann.

Was ist eigentlich «Demokratie»? Das Wort bedeutet die «Herrschaft des Volkes» im Gegensatz zur Monarchie, Oligarchie und Aristokratie. Es handelt sich hier allerdings um ein Modell der Leitung einer politischen Gemeinschaft, das wir als das einer «politischen Demokratie» bezeichnen könnten. Demokratie in diesem Sinne ist dann unmittelbar gegeben, wenn das gesamte Volk in einer Art Referendum über die anstehenden Entscheidungen befindet. Mittelbar kann sie aber auch dadurch gegeben sein, daß das Volk wenigstens von solchen Vertretern regiert wird, die es selbst gewählt hat. Es ist allerdings zur Genüge bekannt, was auch in sog. demokratischen Staaten mit den Interessen und Rechten der «Untertanen» passieren kann. Daher interessiert uns hier eher das, was wir eine «soziale» Demokratie nennen möchten, eine Staatsform, in der besagte Rechte und Interessen sehr wohl respektiert und geschützt werden — was doch an sich die Aufgabe jeder Art der poli-

tischen Herrschaft und Führung sein sollte. Leben die Jesuiten in einer solchen Demokratie?

Ignatius und seine Freunde hatten sich noch als Studenten in Paris am 15. August 1534 gemeinsam verpflichtet, arm und unverheiratet im Dienste Gottes und ihrer Mitmenschen zu leben und nach ihren Studien den Papst in Rom um die Erlaubnis zu bitten, sich in Jerusalem ansiedeln zu dürfen. Sollte letzteres ihnen verweigert werden, würden sie sich ihm zur Verfügung stellen. Als sie in Rom angekommen waren, erteilte der Papst ihnen verschiedene Aufträge. Sie nannten sich *Societas Jesu*, was wir am besten übersetzen könnten mit «Bundesgenossenschaft Jesu», wobei es sich noch um einen freien Zusammenschluß handelte. Erst nach langen Diskussionen über das Für und Wider entschlossen sie sich 1539, einen Orden unter einem gemeinsamen Oberen zu bilden, weil dies im Hinblick auf ihre gemeinsame Berufung effizienter sei, denn: «Wie es in allen wohlgeordneten Vereinigungen oder Gemeinschaften außer denen, die sich deren Einzelzielen widmen, einen oder einige geben muß, die sich dem allgemeinen Wohl als ihrem eigenen Ziel widmen, so ist es auch in dieser Gesellschaft notwendig, daß es ... jemand gibt, der die Verantwortung für ihren ganzen Leib hat ...» (719)¹. In den Jahren 1540 und 1550 wurden die *Formulae Institutis* — eine Art Ordensregel — von den Päpsten Paul III. und Julius III. approbiert. Wie dieser Orden geführt werden sollte, ist vor allem in den Ordenssatzungen, den sog. *Constitutiones*, enthalten, an denen Ignatius zusammen mit seinen Mitarbeitern von 1540 bis zu seinem Tod im Jahre 1556 gearbeitet hat².

Ziel und Struktur der Satzungen

«Da es das Ziel der Satzungen ist, dem ganzen Leib der Gesellschaft und deren einzelnen Mitgliedern zu ihrer Bewahrung und Mehrung zur göttlichen Ehre und zum Wohl der gesamten Kirche zu helfen, werden darüber hinaus, daß die Satzungen insgesamt und eine jede einzelne in sich dem genannten Ziel entsprechen, bei ihnen drei Dinge verlangt...» (136). In welchem Bezug steht nun das allgemeine Wohlergehen des Ordens zu dem der einzelnen Ordensangehörigen? «Und obwohl in unserer Absicht das erste und das, was am meisten Gewicht hat, das ist, was den gesamten Leib der Gesellschaft be-

trifft, deren Einheit und gute Leitung und Bewahrung in ihrem guten Stand zur größeren Ehre Gottes hauptsächlich erstrebt wird, soll doch, weil dieser Leib aus seinen Gliedern besteht und in der Ausführung zuvor das begegnet, was die einzelnen betrifft, ... von hier aus ... begonnen werden.» (135).

Auf diese «einzelnen» beziehen sich dann die ersten sechs Teile der Satzungen: Es werden solche Themen behandelt wie die Zulassung zur Probezeit, die Entlassung während dieser Probezeit, die geistliche Formung in ihr, die pastorale und wissenschaftliche Ausbildung, die Universitäten des Ordens, die Aufnahme in den Orden, das persönliche Verhalten der Ordensangehörigen. Dann folgen Teil 7 über die Verteilung der Mitglieder über den Weingarten des Herrn und Teil 8 über die Einheit der Mitglieder des Ordens, sowohl was ihre Verbundenheit untereinander als auch was ihre Einheit mit dem Oberen angeht. Erst dann folgen Teil 9 über den Ordensoberen und die Art und Weise, wie er den Orden leiten sollte, und Teil 10 über das Wohlergehen und die Ausbreitung des Ordens mit dem typischen Schluß, daß es wichtig sei, der Gesundheit der einzelnen Personen Rechnung zu tragen, daß alle sich bemühen sollten, die Konstitutionen zu befolgen, und daß dafür zu sorgen sei, daß die Ordenshäuser und Bildungseinrichtungen dort angesiedelt würden, wo die Luft sauber und gesund sei (826–827).

Der Gehorsam dem Papst gegenüber

Teil 7 beschäftigt sich zuerst mit den Aufträgen («Sendungen»), die den Ordensmitgliedern vom Papst als Stellvertreter Jesu auf Erden erteilt werden und die dementsprechend auch die höchste Priorität haben. Das vierte Gelübde verpflichtet zum «Gehorsam dem Papst gegenüber in bezug auf die Aussendungen» (257, 529). Demnach sollte man sich, ohne Entschuldigungen vorzubringen oder um Reisegeld zu bitten, zu den angegebenen Orten unter den Gläubigen oder auch unter den Ungläubigen auf den Weg machen zur Ehre Gottes und zur Förderung der christlichen Religion. Dabei sollte man dort so arbeiten, wie es nach dem Urteil des Papstes zum Dienste Gottes und zum Dienste des Papstes und seines Stabes erforderlich ist. Dabei dürfe und solle vom Prälaten oder von welcher anderen Person auch immer, durch die der Papst

seinen Auftrag erteilt, erklärt werden, was der Auftrag beinhaltet, was der Papst mit dem Auftrag beabsichtigt und welche Ergebnisse erreicht werden sollten, wie die Reise und der Aufenthalt gedacht sind und ob der betreffende von Almosen leben oder sich auf andere Weise ernähren soll. Dies geschehe am besten schriftlich. So sei garantiert, daß der Auftrag um so genauer ausgeführt werden könne (609–613). Die Oberen und auch andere dürfen dabei weder direkt noch indirekt den Versuch unternehmen, den Papst im Sinne ihrer eigenen Präferenzen zu beeinflussen. Sollte nun der Papst einen bestimmten Auftrag auf der Grundlage falscher oder unzureichender Informationen erteilt haben, muß der Generalobere ihn darauf zwar ansprechen, er muß aber zugleich alles weitere ihm überlassen. Sollte ein Ordensangehöriger auf einer unteren Ebene des Ordens einen entsprechenden Auftrag bekommen, der offensichtlich nicht zur Ehre Gottes gereichen oder im allgemeinen Interesse des Ordens liegen würde, müsse dessen Superior den Papst über den Generaloberen oder dessen Umgebung hierüber informieren. Sollten die vom Papst Beauftragten auf der von diesem angewiesenen Stelle das erhoffte Ergebnis nicht erlangen, dürfen sie sich dafür entscheiden, weiterzuziehen auf ihrer Suche nach Gottes Ehre und dem Heile der Menschen. Wer längere Zeit an den ihm zugewiesenen Ort verbleiben muß, darf doch von dort aus Reisen unternehmen, von denen er gute Ergebnisse erwartet. Zwar sei es nie erlaubt, den eigentlichen Auftrag zugunsten eines anderen Werkes, wie gut dies auch sei, zu vernachlässigen, aber dennoch solle man immer auch dafür offenbleiben, was man neben seiner Hauptaufgabe möglicherweise noch tun könnte, damit keine Gelegenheit, die Gott bietet, verloren geht.

Auch wenn diese Richtlinien aus einer von unserer heutigen Welt so verschiedenen Vergangenheit stammen, spricht daraus doch ein vernünftiges Verständnis dessen, was Gehorsam sein sollte. Diese Texte werden zudem von der Einsicht geleitet, daß auch ein Auftrag des Papstes nicht gegen die grundsätzliche Sendung des Ordens verstoßen darf. Weiter ist noch etwas bemerkenswert: Ignatius war sehr von der dringenden Notwendigkeit überzeugt, das Papsttum und die Kurie zu reformieren. Aber mehr noch glaubte er an die Einheit der Kirche mit ihrem durch Christus eingesetzten Haupt und an des-

sen Autorität als Auftrag, die Einheit der Gläubigen und der örtlichen Glaubensgemeinschaften zu bewahren und zu schützen.

Die Generalkongregation (GK)

Teil 8 handelt nicht von der Leitung des Ordens, sondern von allem, «was zur Einheit aller, die [über die Welt] verbreitet sind, sowohl mit ihrem Haupt als untereinander beiträgt», und zwar im ersten Kapitel über das, «was zur Einheit des Herzens beiträgt», in den Kapiteln 2–7 über «die persönliche Einheit, die in der Generalkongregation zustande kommt», wobei diese zugleich die höchste Instanz des Ordens ist. Normalerweise wird sie zur Wahl eines neuen Generaloberen einberufen, und zwar durch den Stellvertreter des verstorbenen Generaloberen bzw. durch einen Generaloberen, der zurücktreten will. Außer diesem Fall darf sie nur dann einberufen werden, wenn es sich um Angelegenheiten von großem und bleibendem Interesse handelt. Sie wird dann durch den amtierenden Generaloberen einberufen. Zudem kommt alle drei Jahre die sog. Prokuratorenkongregation zusammen, die aus dem Generaloberen, seinen nächsten Mitarbeitern und je einem Vertreter aus den 84 Ordensprovinzen — abwechselnd dem Provinzoberen oder einem gewählten Delegierten — besteht und u. a. darüber diskutieren und entscheiden kann, ob eine GK abgehalten werden soll oder nicht.

An der GK selbst nehmen neben dem Generaloberen und seinen nächsten Mitarbeitern Vertreter aus den Provinzen teil. Handelt es sich um kleine Provinzen mit weniger als 0,5% der Gesamtmitgliederzahl des Ordens, nimmt nur ein Vertreter teil. Sind die Provinzen größer, entsenden sie — ihrer Mitgliederzahl entsprechend — neben dem Provinzoberen noch zwei bis sieben andere Vertreter, die von den Provinzkongregationen gewählt werden. An diesen Provinzkongregationen nehmen neben den Provinzialen und den vom Generaloberen ernannten Oberen der größeren Häuser der Provinzökonom sowie andere, gewählte Vertreter teil. Aktives Stimmrecht haben dort diejenigen, die über fünf Jahre dem Orden angehören. Für das passive Stimmrecht sind acht Jahre erforderlich. Von denjenigen, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, muß wenigstens einer und dürfen höchstens fünf teilnehmen. Im Geiste

des aus diesem System ersichtlichen Bemühens um die Einheit des Ordens und die Integration aller Ordensangehörigen in den Orden sowie ihre Beteiligung am Ordensleben ist der Generaloberer dafür verantwortlich, daß die Mitglieder, die die gesamte Ausbildung abgeschlossen haben, u. a. durch gemeinsames Studium rechtzeitig auf die Generalkongregationen vorbereitet werden.

Die Angehörigen der verschiedenen Ordensprovinzen haben also einen entscheidenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Provinz- und der Generalkongregationen. Zudem haben alle das Recht, über die Provinzkongregation sowie in Notfällen auch unmittelbar der Generalkongregation ihre Wünsche bezüglich des Wohlergehens des Ordens vorzulegen. Auch sind die Delegierten zur Generalkongregation verpflichtet, dort neben der eigenen Meinung auch andere, auf den jeweiligen Provinzkongregationen vorgetragene Standpunkte zu vertreten. Auch solche Standpunkte müssen beachtet werden.

Die Stellung des Generaloberen

Auf den ersten Blick konzentriert sich in der Person des Generaloberen eine enorme Macht. Mit Ausnahme der vier Generalassistenten und seines persönlichen Beraters, die von der GK ernannt werden, ernennt er alle anderen Mitarbeiter, die Provinzoberen und jene Oberen der einzelnen Häuser, deren Ernennung ihm vorbehalten ist — wobei dieser Vorbehalt allerdings auf solche Ernennungen, die von allgemeinem Interesse sind, beschränkt bleiben muß. Die anderen Oberen werden von den jeweiligen Provinzialen ernannt, wobei hier allerdings die Zustimmung des Generals einzuholen ist. Diese ist auch bei anderen weitreichenden Entscheidungen wie der Errichtung oder der Auflösung einzelner Ordenshäuser, -kollegien und -universitäten notwendig. Der Generaloberer ist zudem der einzige Obere, der auf Lebenszeit gewählt wird. Provinziale dagegen bleiben sechs Jahre im Amt, die Oberen der einzelnen Häuser drei Jahre, was meistens auf das Maximum von sechs Jahren verlängert wird. Außer dem Generaloberen sollten also alle anderen Oberen nicht allzu lange im Amt bleiben bzw. sie sollten nur nach einer Unterbrechung wieder in ein altes Amt ernannt werden können.

Der Generaloberer übt im Rahmen der von den Konstitutionen und den Generalkongregationen festgesetzten Normen die gesetzgebende Gewalt über den gesamten Orden aus. Die Provinzialoberen tun dies für ihre jeweiligen Ordensprovinzen, sie brauchen aber dazu die jeweilige Zustimmung des Generaloberen. Mit anderen Worten: Man kann alle im Orden bestehenden Leitungsbefugnisse als eine Art Teilhabe an der Befugnis des Generaloberen betrachten. Sieht man die Dinge nur aus dieser Warte, könnte man sich tatsächlich geneigt fühlen, seine Stellung als die eines «Generals» oder eines «heimlichen Papstes» zu umschreiben.

Es gibt aber auch noch eine andere Sichtweise. Erstens wird in den Satzungen ständig betont, daß der Generaloberer sein Amt im Dienste Gottes, zum Wohle des Ordens, seiner Mitglieder und der Menschen, für die er arbeitet, in andauernder Beratung mit seinem Stab und in Kontakt mit den verschiedenen Ordensprovinzen über deren Provinzkongregationen und ihre gewählten Vertreter ausüben muß. Sehr bezeichnend sind hier die Bestimmungen über «die Sorge des Ordens für den Generaloberen».

Denn dieser ist verpflichtet, im Hinblick auf Lebensweise, Kleidung, Ernährung, persönliche Ausgaben und Arbeitsbelastung auf seine Assistenten zu hören. So sollte er sich z. B. nicht mit Arbeit überfordern oder zu streng leben. Über seinen Sekretär schreiben die Konstitutionen: «Für das erste, die eifrige Sorge, sich allen Dingen zu widmen, scheint es müsse er jemanden haben, der ihn im Regelfall begleitet und ihm als Gedächtnis und Hände für alles, was zu schreiben und zu verhandeln ist, und schließlich für alle Dinge seines Amtes dient, indem er sich mit der Person des Generals kleidet und sich dessen bewußt ist, daß er — abgesehen von der Vollmacht — die ganze Last auf sich hat.» (800). Dem Berater des Generaloberen obliegt eine Fürsorgepflicht in bezug auf dessen gesamtes persönliches Leben und Arbeiten, und er kann unter Umständen auch dessen Beichtvater sein.

Der Generaloberer darf kein kirchliches Amt annehmen, das ihn dazu zwingen würde, sein Amt als Generaloberer aufzugeben — es sei denn, daß er dazu vom Papst kraft seines Gelübdes verpflichtet würde und er also andernfalls sündigen würde. Wenn die Mehrheit der Generalassistenten überzeugt ist, daß der wegen sei-

nes Alters, wegen Krankheit oder aus anderen ernsthaften Gründen nicht mehr imstande sei, sein Amt auszuüben und er also zurücktreten müsse, sollten sie ihn dies über seinen Berater wissen lassen. Welches Verfahren dann einzuhalten ist, hängt von seiner Zustimmung ab. Sollte die Mehrheit der Assistenten nach einer Konsultation auch aller Ordensprovinzen zu der Überzeugung gelangen, daß es notwendig ist, die Amtsgeschäfte einem Stellvertreter zu übertragen, können sie einen solchen ernennen.

Macht sich ein Generaloberer nach dem Urteil der Mehrheit der Assistenten eines schweren Ärgernisses schuldig, dann sind diese verpflichtet und auch berechtigt, die Generalkongregation einzuberufen. Sollte das, was geschehen ist, allgemein bekannt sein, müssen die Provinzialoberen einander darüber informieren und sich, ohne eine entsprechende Einberufung der Generalassistenten abzuwarten, zu einer Generalversammlung auf den Weg machen. Auch hier, im Falle eines Generaloberen, gilt, was für alle Verantwortlichen im Orden gilt: Ihnen wird die Macht — und zwar so viel Macht wie möglich — gegeben, um Gutes zu tun, nicht um sie zu mißbrauchen. Wenn letzteres aber der Fall wäre, muß ihnen die Macht ganz genommen werden.

Die Sorge für den gesamten Leib (292-306)

Nach diesen Bestimmungen, die eher in die Richtung einer «politischen Demokratie» gehen, folgt wenigstens eine im Sinne einer «sozialen» Demokratie, bei der es um die Verantwortung der Ordensleitung für die Gesundheit und das körperliche Wohlergehen der Ordensangehörigen geht. Es ist den persönlichen Bedürfnissen eines jeden in bezug auf Nahrung, Kleidung, Unterbringung, Nachtruhe, Arbeit usw. und auch dem, was er in dem Zusammenhang als abträglich und schädlich empfindet, Rechnung zu tragen. So muß auch bei den Studierenden — mehr als dies in der ersten Probezeit der Fall ist — auf gepflegte und passende Kleidung geachtet werden, denn sie müssen frei sein fürs Studieren, und zudem verfügen die Ordenskollegien über eigene Einkünfte. Weiter solle vor allem im Sommer nach dem Mittagessen ein oder zwei Stunden lang keine schwere körperliche oder geistige Arbeit verrichtet werden. Auch für diejenigen, die intellektuelle Arbeit verrichten, sei die eine oder andere Form der körperlichen Be-

tätigung zu empfehlen, die Leib und Geist zuzugute kommt. Für solche Aufgaben wie Krankenpfleger, Küster- und Pförtnerdienst seien kräftige Ordensmitglieder mit Durchhaltevermögen auszuwählen, und dabei seien von den Arbeiten im Haus so viele Aufgaben wie möglich wie die Leitung der Wäscherei, das Haarschneiden u.ä. eigenen Ordensangehörigen zu übertragen.

Es könnte noch auf viele andere Bestimmungen im Sinne eines Mitspracherechts und des Respekts vor den persönlichen Rechten und Inter-

essen aller — nicht nur bei den Jesuiten — hingewiesen werden. Auch müßte dabei eingegangen werden auf den Zusammenhang dieser verschiedenen Elemente mit der Spiritualität, den Zielen und der jeweiligen Größe der verschiedenen Ordensgemeinschaften und darüber hinaus der verschiedenen Ebenen der kirchlichen Gemeinschaft und der Leitung der Kirche selbst. Auch wäre zu fragen, wie wesentlich — und daher notwendig — dieser Zusammenhang im jeweiligen Fall ist. Dies alles würde aber den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.

¹ Societatis Jesu Constitutiones et Epitome Instituti (Rom 1962). Wir zitieren hier nach der deutschen Ausgabe: Satzungen der Gesellschaft Jesu, hrsg. von Peter Knauer, 2. überarbeitete Auflage (Frankfurt/Main 1975). Zusätzlich sei auf folgende Texte des Jesuitenordens und Sekundärliteratur verwiesen:

Johannes G. Gerhartz, *Compendium Practicum iuris Societatis Jesu* (Rom, durchges. zweite Auflage 1986).

Decreta Congregationis Generalis XXXII, a restituta Societate XIII, Annis 1974-1975 (Rom 1975).

Collectio decretorum Congregationum Generalium Societatis Jesu (Rom ³1977).

George E. Ganss S.J., *The Constitutions of the Society of Jesus. Translated with an Introduction and a Commentary* (St. Louis 1970).

Dominique Bertrand S.J., *Un corps pour l'esprit. Essai sur l'expérience communautaire selon les Constitutions de la Compagnie de Jésus* (Paris 1974).

Thomas H. Clancy S.J., *An Introduction to Jesuit Life. The Constitutions and History through 435 Years* (St. Louis 1976).

Philip Debruyne S.J. (Red.), *Een weg naar God. Drie documenten uit de beginjaren van de jezuitenorde* (Mechelen/Nijmegen 1989).

Jesuit sein heute. Formel des Instituts. Satzungen, Dekrete der Gesellschaft Jesu. Eine Auswahl (Rom 1991).

Klaus Mertes/Georg Schmidt, *Der Jesuitenorden heute* (Mainz 1990).

Aus dem Niederländischen übers. von Dr. Karel Hermans

PETER HUIZING

Geb. am 22. Februar 1911 in Haarlem, Niederlande. Jura-studium an den Universitäten Amsterdam und Nijmegen. Studium der Philosophie und Theologie an den Fakultäten des Jesuitenordens in Nijmegen und Maastricht, sowie des Kirchenrechtes an der katholischen Universität Löwen und an der Universität der Jesuiten in Rom, an der Gregoriana. Lehrtätigkeit an der theologischen Fakultät der Jesuiten in Maastricht, an den Fakultäten für Kirchenrecht an der Gregoriana und der Universität Löwen, an den theologischen Fakultäten in Nijmegen und Tilburg, am Department of Canon Law der Catholic University of America in Washington. Zahlreiche Veröffentlichungen in verschiedenen Fachzeitschriften. Anschrift: Berchmanianum, Postbus 9017, 6500 GV Nijmegen, Niederlande.